

Fraktionsreglement GRÜNE Luzern



I. Zusammensetzung, Organe und Aufgaben

- Art. 1**
Name Grüne Fraktion im Luzerner Kantonsrat
- Art. 2**
Zusammensetzung
- ¹ Die Fraktion wird aus den dem Luzerner Kantonsrat angehörigen Parteimitgliedern der GRÜNEN und Jungen Grünen gebildet.
- ² Die Fraktion kann mit 2/3 der Stimmen aller Fraktionsangehörigen weitere Mitglieder des Kantonsrates in die Fraktion aufnehmen.
- ³ Der Verlust der Fraktionsmitgliedschaft erfolgt durch Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt aus der Fraktion kann mit schriftlicher Erklärung erfolgen. Ein Ausschluss erfordert eine 2/3-Mehrheit aller Fraktionsmitglieder. Die Abstimmung erfolgt an einer Fraktionssitzung und kann auf Antrag geheim erfolgen.
- ⁴ Ein Ausschlussgrund liegt vor, wenn ein Mitglied der Fraktion in schwerwiegender Weise:
- gegen die Interessen der Fraktion und/oder Partei verstösst;
 - eine Zusammenarbeit in der Fraktion und/oder Partei verunmöglicht.
- ⁵ Ein Ausschluss aus der Fraktion muss folgende Kriterien kumuliert erfüllen:
- das betroffene Mitglied wurde vor dem Ausschlussentscheid über die Gründe informiert
 - das Mitglied erhält die Möglichkeit, vor dem Ausschlussentscheid der Fraktion seine Sichtweise darzulegen.
 - es fand mindestens ein vorgängiges Gespräch und ein Vermittlungsversuch zwischen dem antragsstellenden Fraktionsmitglied und dem betroffenen Mitglied statt, welches nicht zu einer für beide zufriedenstellenden Lösung führte.
- Art. 3**
**Aufteilung der
Kommissionssitze**
- ⁶ Zu Beginn der Legislaturperiode sind auch die neu gewählten, nicht vereidigten, grünen Parlamentarier*innen mit vollen Rechten und Pflichten Mitglieder der Fraktion.

¹ Zu Beginn jeder Legislaturperiode beschliesst die Fraktion die Gesamtverteilung der Kommissionssitze an die Fraktionsmitglieder.

² Für die Zuteilung der Kommissionen sind fachliche Kompetenzen, inhaltliche Vernetzung und strategische Erfahrung entscheidend.

³ Die Fraktion entscheidet im Konsens über die Zuteilung der Kommissionssitze. Wird kein Konsens erzielt, entscheidet die Fraktion per Mehrheitsentscheid.

⁴ Während der Legislaturperiode kann das Fraktionspräsidium beantragen, dass ein Fraktionsmitglied seinen Kommissionssitz aufgeben muss, wenn dies zur Wahrung der Interessen der Fraktion erforderlich ist. Ein solcher Beschluss bedarf eine 2/3-Mehrheit der Fraktion.

Art. 4 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Fraktion berät alle wichtigen Ratsgeschäfte vor und berücksichtigt dabei die Stellungnahmen und Berichte der Partei. Abweichende Haltungen zu Ratsgeschäften von Fraktionsmitgliedern sind der Fraktion vorgängig, spätestens vor der Abstimmung, bekannt zu machen.

² Die Fraktion kann Stellungnahmen verfassen, die die mehrheitliche Fraktionsmeinung wiedergeben und diese der Öffentlichkeit zur Kenntnis bringen.

³ Sie unternimmt die zur Verwirklichung ihrer Zielsetzungen notwendigen parlamentarischen Vorstösse.

Art. 5 Sitzungen und Teilnahmeberechtigung

¹ Zur Vorbereitung der Sessionsgeschäfte und für die Planung der Arbeit der Fraktion finden vor jeder Session Fraktionssitzungen statt. Weitere Sitzungen können vom Fraktionspräsidium oder auf Begehren eines Drittels der Fraktionsmitglieder einberufen werden.

² An den Fraktionssitzungen sind teilnahmeberechtigt:

- Mit Stimmrecht: die Fraktionsmitglieder
- Mit beratender Stimme:
 - o Die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle
 - o Das Parteipräsidium
- Weitere Gäste, nach Absprache mit dem Fraktionspräsidium

Art. 6
Vertraulichkeit

Die Verhandlungen der Fraktion sind vertraulich; die Orientierung der Öffentlichkeit ist Sache des Fraktionspräsidiums in Absprache mit der Geschäftsstelle.

Art. 7
Das Fraktionspräsidium

¹ Das Fraktionspräsidium wird von der Fraktion zu Beginn der Legislaturperiode gewählt. Im Falle eines Rücktritts eines Mitglieds des Präsidiums oder zum Zweck einer Erweiterung erfolgen Wahlen auch während der Legislatur.

² Die Amtsdauer des Fraktionspräsidiums entspricht der Legislaturperiode des Kantonsrates. Die Wiederwahl ist zweimal möglich.

³ Das Fraktionspräsidium setzt sich aus dem/der Präsident*in oder mehreren Co-Präsident*innen, sowie allenfalls aus Vize-Präsident*innen zusammen. Bei mehreren Mitgliedern im Fraktionspräsidium erfolgen Entscheide konsensorientiert. Bei Bedarf erfolgen Entscheide nach dem Entscheid der Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Entscheid der gesamten Fraktion zu unterbreiten.

⁴ Das Fraktionspräsidium hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Es vertritt die Fraktion nach aussen und in den Parteigremien.
- Es verantwortet die öffentliche Kommunikation der Fraktion, mit Unterstützung der Geschäftsstelle und in Abstimmung mit dem Parteipräsidium.
- Es beruft die Fraktionssitzungen ein, bereitet diese vor und leitet sie.
- Es verantwortet das Tagesgeschäft der Fraktion und fasst diejenigen Beschlüsse, die keinen Aufschub ertragen. Über diese Beschlüsse wird die Fraktion orientiert.
- Es macht die strategische Planung zuhanden der Fraktion.
- Es bereitet Retraiten der Fraktion vor.

⁵ Das Fraktionspräsidium kann einzelne dieser Aufgaben an andere Fraktionsmitglieder delegieren.

⁶ Mitglieder des Fraktionspräsidiums können durch eine 2/3-Mehrheit der Stimmen aller Fraktionsangehörigen jederzeit abgewählt werden. Ein Antrag auf Abwahl muss die gleichen Kriterien erfüllen wie ein Antrag auf Ausschluss aus der Fraktion

(Informationspflicht, Anhörungspflicht, Gespräch und Vermittlungsversuche).

Art. 7a Die Fraktion kann Entscheide per Zirkularbeschluss treffen.
Zirkularbeschluss

II. Aufgaben der Fraktionsmitglieder

Art. 8 Die Fraktionsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der
Präsenzpflicht Fraktion, der Parlamentskommissionen und des Kantonsrates teilzunehmen. Abwesenheiten sind nur aus wichtigen Gründen möglich und müssen dem Fraktionspräsidium vorgängig gemeldet werden.

Art. 9 ¹ Die Mitglieder der Grünen Fraktion, die im Kantonsrat in
Vorbereitung der derselben Kommission Einsitz haben, bilden gemeinsam eine
Kommissions- und Delegation.
Ratsgeschäfte ² Die Kommissionsmitglieder sind dafür verantwortlich, die Fraktion über die Vorlagen in ihrer Zuständigkeit zu informieren, wichtige Entscheide mit ihr vorzubereiten und die für die GRÜNEN relevanten Anliegen einzubringen. Kommissionsmitglieder vertreten dabei grundsätzlich die Haltung der Fraktion.
³ Die Kommissionsmitglieder sind zuständig für die Vernehmlassungen der Geschäfte im Themenbereich ihrer Kommission.

Art. 10 Mitglieder der Fraktion informieren die Fraktion vorgängig über
Vorstösse Vorstösse, die sie einzureichen planen.

Art. 11 Fraktionsmitglieder sind verpflichtet, eine Mandatsabgabe an die
Mandatsabgaben Partei zu bezahlen. Die Höhe der Mandatsabgabe ist im Finanzreglement der GRÜNEN Kanton Luzern geregelt.

Art. 12 Die Fraktionsmitglieder sind verpflichtet, dieses Reglement korrekt
Umsetzung des umzusetzen.

Reglements

Art. 13 Verabschiedung, Aufhebung oder Änderung des Reglements

Die Verabschiedung, Aufhebung oder Änderung des Reglements bedarf einer 2/3-Mehrheit der Fraktionsmitglieder.

III. Schlussbestimmungen

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Fraktion am 21. Januar 2026 verabschiedet. Es tritt sofort in Kraft.